Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT Vb 2
BEARBEITET VON Herrn Fergen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 289, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-4323
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 28. April 2009
AZ Vb 2 - 45 - Bestatterverband

Sozialhilfe;
Eingabe Bestatterverband NRW e.V., Herrn Conrad W. Schormann, 40239 Düsseldorf, vom 07.11.2008
Ihr Schreiben vom 16.04.2009
Pet 3-16-11-217-052121

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Unter Berücksichtigung der auch in der Petition erwähnten eindeutigen Rechtsprechung zur Vermögensverschonung im Zusammenhang mit Bestattungskosten- und Grabpflegeverträgen ist die Aufrechterhaltung einer angemessenen Vorsorge für die eigene Bestattung bereits heute für Leistungsempfänger nach dem SGB XII in vollem Umfange möglich.

Bezüglich des von dem Petenten behaupteten mangelhaften Schutzes solcher Vorsorgeverträge für den Sterbefall im Rahmen des Vermögenseinsatzes ist zunächst zu bemerken, dass nach § 90 Abs. 1 SGB XII die tatsächliche Verwertbarkeit eines Rechtes unabdingbare Voraussetzung ist, damit überhaupt eine Heranziehung von dem entsprechenden Vermögen in Betracht kommt. Soweit im Einzelfall also eine Sterbegeldversicherung zivilrechtlich wirksam unwiderruflich an ein Bestattungsunternehmen abgetreten ist, ist eine Verwertbarkeit und damit auch die Pflicht zum Einsatz des Vermögens ausgeschlossen. Bereits an dieser Voraussetzung dürfte die Verwertung von Vorsorgeverträgen für den Sterbefall in vielen Fällen scheitern, weil diese Verträge häufig als nicht kündbar ausgestaltet sind.

Nur wenn die Frage der Verwertbarkeit positiv entschieden worden ist, kann in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob der vorhandene Vermögenswert den Vermögensschonbetrag des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII übersteigt. Dieser beträgt nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII 2.600 € für alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für diejenigen, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

– beispielsweise als Hilfe zur Pflege – erhalten. Dieser Betrag ist gemäß § 2 der Durchführungsverordnung im Einzelfall angemessen zu erhöhen.

Liegt ein Überschreiten dieser Vermögensschongrenze vor, ist in einem weiteren Schritt das Vorliegen eines Härtefalles gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII zu prüfen. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner einschlägigen Rechtsprechung entschieden, dass es gerechtfertigt ist, eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall nach § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG (alt) (jetzt § 90 Abs. 3 Satz1 SGB XII) zu verschonen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.12.2003 weiterhin unmissverständlich entschieden, dass auch Sozialhilfeempfängern die Mittel erhalten bleiben müssen, die sie für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege zurückgelegt haben. Denn nur auf diese Weise, d.h. nur dann, wenn die für Bestattung und Grabpflege zurückgelegten Mittel zu Lebzeiten nicht zu einem anderen Zweck eingesetzt werden müssen, stehen sie nach dem Tod für Bestattung und Grabpflege zur Verfügung. Auch das seit 01.01.2005 für den Sozialhilfebereich zuständige Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 18.03.2008 klar ausgeführt, dass die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII auf angemessene Bestattungsvorsorgeverträge Anwendung findet. Unter Berücksichtigung dieser eindeutigen oberstgerichtlichen Rechsprechung zur Vermögensverschonung im Zusammenhang mit Bestattungskosten- und Grabpflegeverträgen ist ein Handeln des Gesetzgebers nicht erforderlich.

Die für die Durchführung des SGB XII zuständigen Behörden sind nach der Verfassungsordnung uneingeschränkt zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet. Zu dieser Verpflichtung gehört auch, dass bei der Auslegung von Bundesrecht die einschlägige oberstgerichtliche Rechtsprechung beachtet wird. Dies ist, wie sich aus den Petitionsunterlagen ergibt, den ausführenden Behörden in Nordrhein-Westfalen im Wege der Rechtsaufsicht jetzt offensichtlich nochmals vermittelt worden. Damit ist dem an das Land gerichtete Begehren des Petenten, sicherzustellen, dass diese Rechtsprechung in die tägliche Verwaltungspraxis einfließt, voll entsprochen worden.

Der Bundesgesetzgeber sollte solchen landesbezogenen Problemen bei der Durchführung des SGB XII mit der gebotenen Zurückhaltung begegnen.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Bungartz